



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0001-15-8

=RSS-E 8/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Haftpflichtschadens [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] unter Berücksichtigung des anteiligen Eigenschadens empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Eigentumswohnung [REDACTED] eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflichtversicherung beinhaltet.

Dieser Versicherung liegen u.a. die 980 - Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) zugrunde. Für den gegenständlichen Fall von Bedeutung ist Art 15, welcher auszugsweise lautet:

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

6.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 10, Punkt 2);

Am 16.6.2014 bohrte die Antragstellerin versehentlich eine in einer Mauer befindliche Gasleitung an, für die Behebung des Schadens fielen Kosten von € 584,02 an, die die Antragstellerin bezahlt hat.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens aus der Haftpflichtversicherung mit Schreiben vom 16.7.2014 mit der Begründung ab, es handle sich um einen Eigenschaden.

Mit Schlichtungsantrag vom 7.1.2015 beantragte die Antragstellerin die Empfehlung, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Email vom 20.4.2015 die Abweisung des Antrages mit der Begründung, die Antragstellerin habe den Teil der Gasleitung angebohrt, der sich innerhalb der Wohnung befinde, ab dem Eintritt der Leitung in die Wohneinheit befinde sich die Gasleitung „in Verwahrung“.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 2 Abs 1 Wohnungseigentumsgesetz 2002 ist Wohnungseigentum das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte dingliche Recht, ein

Wohnungseigentumsobjekt ausschließlich zu nutzen und allein darüber zu verfügen.

Gemäß Abs 7 leg cit ist die Nutzfläche die gesamte Bodenfläche eines Wohnungseigentumsobjekts abzüglich der Wandstärken sowie der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Gemäß Abs 4 leg cit sind allgemeine Teile der Liegenschaft solche, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht.

Die Wandflächen sind zwar nicht allgemeine Teile des Hauses iSd § 2 Abs 4 WEG, doch kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass der Wohnungseigentümer diese Wände iSd §§ 957 in Verwahrung genommen hätte. Der Wohnungseigentümer erwirbt nämlich nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes ein dingliches Recht auf ausschließliche Nutzung der Eigentumswohnung. Beim Verwahrungsvertrag besteht hingegen die Hauptpflicht des Verwahrers gemäß § 961 ABGB darin, die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu verwahren und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in ebendem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse zurückzustellen. Der Wohnungseigentümer hat nach den Bestimmungen des WEG derartige Pflichten nicht, sondern kann über das Wohnungseigentumsobjekt frei verfügen.

Er ist somit kein Verwahrer des von ihm aufgrund eines Kaufvertrages oder sonstigen Titels erworbenen Wohnungseigentumsobjektes. Dem Einwand, dass sich die Gasleitung in Verwahrung der Antragstellerin befindet, kann daher rechtlich nicht beigespflichtet werden.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, es handle sich um einen Eigenschaden, ist ihr zu entgegnen, dass die Antragstellerin als Wohnungseigentümerin lediglich anteilmäßige Miteigentümerin der gesamten Liegenschaft ist, ein Eigenschaden daher nur im Ausmaß ihres Miteigentumsanteils vorliegt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015